

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1957

Nummer 144

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2945. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2945.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. v. 10. 12. 1957, Meldewesen; hier: Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten. S. 2945. — RdErl. 11. 12. 1957, Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (Zweite Ergänzung). S. 2947. — RdErl. 13. 12. 1957, Öffentliche Sammlung „Hilfskomité Nazareth“. S. 2947. — Bek. 16. 12. 1957, Landtagswahl 1954; hier Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Heinrich Peterburs. S. 2947. — RdErl. 16. 12. 1957, Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen. S. 2947. — RdErl. 19. 12. 1957, Bundestagswahl 1957; hier: Erstattung der Wahlkosten. S. 2959.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 17. 12. 1957, Rechtsmittelverfahren in Fürsorgeangelegenheiten. S. 2951.

Betrifft: Änderung der Fürsorgestatistik und Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe; hier Abrechnung der Aufwendungen für die

Krankenversorgung gem. § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — MBl. NW. 1957 S. 2327). S. 2953.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung; RdErl. 18. 12. 1957, Bestimmungen über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden. S. 2954.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 69 v. 9. 12. 1957. S. 2955/56.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 1. 12. 1957. S. 2955/56.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 15. 12. 1957. S. 2957/58.

Hinweise für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119). S. 2957/58.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1957. S. 2957/58.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Kriminalrat O. Wenzky zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Dr. med P.-F. Ohters zum Polizeimedizinalrat bei der Kreispolizeibehörde Bochum.

— MBl. NW. 1957 S. 2945.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Bergrat W. Oertel zum Oberbergrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Bergamt Essen 1 an das Oberbergamt in Dortmund.

Es ist versetzt worden: Bergrat E. Illgner vom Bergamt Gelsenkirchen an das Bergamt Recklinghausen 2.

Es ist ausgeschieden: Bergrat K. H. Budde, Bergamt Recklinghausen.

— MBl. NW. 1957 S. 2945.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen;

hier: Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1957 —
I C 3/13 — 41.44

Nach § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) haben die Meldebehörden den Zuzug jeder verheirateten oder verheiratet gewesenen Person dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Standes-

amtsbezirke, so hat die Meldebehörde auch den Umzug von einem Standesamtsbezirk in einen anderen mitzuteilen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Obleich für die Mehrzahl der genannten Personen in der ersten Zeit nach dem 1. Januar 1958 auf Grund der gesetzlichen Vorschriften noch kein Familienbuch angelegt sein wird, ordne ich im Interesse eines für die Dauer gleichbleibenden und einfachen Verfahrens folgendes an:

Die Meldebehörden haben den nach den §§ 2, 17 und 23 des Meldegesetzes v. 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) meldepflichtigen Zuzug jeder verheirateten oder verheiratet gewesenen deutschen Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit Eingang der Meldung dem zuständigen Standesbeamten mitzuteilen. Das gleiche gilt für den Umzug dieser Person von einem Standesamtsbezirk in einen anderen innerhalb derselben Gemeinde.

Ob eine Person verheiratet oder verheiratet gewesen ist, ist aus der Spalte 3 des Anmeldevordrucks (Anl. 1 zum Meldegesetz) zu entnehmen.

Die Mitteilung an den Standesbeamten hat in der Weise zu geschehen, daß die Meldebehörde ein Stück der ausgefüllten Anmeldevordrucke dem zuständigen Standesbeamten gegen unverzügliche Rückgabe zur Auswertung übersendet. Hierzu ist das für das Finanzamt bestimmte Stück der Anmeldungen zu verwenden. Die Meldebehörden übersenden diese Stücke nach Rückkehr von den Standesbeamten zusammen mit den übrigen Anmeldungen der nicht verheirateten und nicht verheiratet gewesenen Personen geschlossen den für ihren Standesamtsbezirk zuständigen Finanzämtern.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Meldebehörden,
Standesämter.

— MBl. NW. 1957 S. 2945.

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Zweite Ergänzung)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1957 —
I D 2/23 — 50.14

Das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000“ ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. In den Zeichenmustern der Abschnitte III und IV haben die nachstehenden Begriffe nicht den Charakter von „Schriftzusätzen“, sondern den von „Erläuterungen“. Das ist in den Zeichenmustern durch Unterstreichen in grün kenntlich zu machen:
 Blatt 7 oben „Laufkrane“
 Blatt 9 unten } „Dalben“, „Prellpfähle“.
 Blatt 10 Mitte }
2. Im Abschnitt VI, Blatt 12, ist der Text **Durchfahrten** durch die Angabe: „(siehe Theaterstraße)“ zu ergänzen.
3. Im Sachregister, Blatt 33 ff., sind zu ändern:
 unter Blockstelle: „B.K. 4“ in „Bk. 4“
 unter Kilometersteine: „6,19“ in „6“
 unter Meilensteine: „19“ in „6“.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1955
(MBI. NW. S. 1856).

— MBI. NW. 1957 S. 2947.

Öffentliche Sammlung „Hilfskomité für Nazareth“

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1957 —
I C 4/24 — 12.57

Dem Hilfskomité für Nazareth (Deutscher Verein vom Heiligen Lande) in Köln, Steinfeldergasse 17, jetzt Salierring 3, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 27. 5. 1957 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 15. Juni 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 27. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1237).

— MBI. NW. 1957 S. 2947.

Landtagswahl 1954 hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Heinrich Peterburs

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 12. 1957 —
I B 1/20 — 11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Heinrich Peterburs (Zentrum) ist am 27. November 1957 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Jakob Ballensiefen
in Siegburg, Aulgasse 116,

aus der Landesreserveliste des Zentrums mit Wirkung vom 16. Dezember 1957 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1957 S. 2947.

Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1957 —
I C 1/18 — 10.14

Durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist mein RdErl. über die Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen v. 20. 5. 1952 (MBI. NW. S. 602) in einigen Punkten überholt. Es erscheint deshalb erforderlich, die Grundsätze über die Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen neu zu fassen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf das Rechtsmittelverfahren nach der MRVO Nr. 165. Bestimmungen über Rechtsmittelbelehrungen bei Sonderverfahrensarten bleiben unberührt (vgl. z. B. den Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 29. 8. 1957 betr. Verwaltungsverfahren vor Erhebung der Klage aus dem Beamtenverhältnis — MBI. NW. S. 1945 —).

I. Erfordernis der Rechtsmittelbelehrung

1. Die Rechtsgültigkeit eines Verwaltungsaktes wird dadurch nicht berührt, daß eine Rechtsmittelbelehrung fehlt oder die Rechtsmittelbelehrung unvollständig oder unrichtig ist. Die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelfrist wird jedoch nur dann in Lauf gesetzt, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde, mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.
2. Soll eine Rechtsmittelbelehrung nachgeholt oder berichtigt werden, so ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsakt aufzuheben und neu zu erlassen. Es genügt vielmehr, die Rechtsmittelbelehrung unter Bezugnahme auf den Verwaltungsakt nachzuholen oder zu berichtigen.
3. Ist eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgeschrieben, (z. B. in § 46 Abs. 2 MRVO Nr. 165 für alle Einspruchsbescheide und alle nach § 49 Abs. 1 MRVO Nr. 165 an ihre Stelle tretenden Beschwerdeentscheidungen, in §§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes für alle Beschlüsse des Beschlüssausschusses und Bescheide seines Vorsitzenden und in § 20 OBG für alle schriftlichen Ordnungsverfügungen), so kann eine Amtspflichtverletzung vorliegen, wenn eine Rechtsmittelbelehrung nicht erteilt wird. Erleidet der Betroffene hierdurch einen Schaden, so kann eine Schadensersatzpflicht der Behörde entstehen.
4. Wenn eine Rechtsmittelbelehrung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe der Rechtssicherheit eine Rechtsmittelbelehrung erfordern. Sie sollte immer dann erteilt werden, wenn eine Anfechtung des Verwaltungsaktes nicht unwahrscheinlich ist oder wenn die Behörde ein besonderes Interesse daran hat, daß der Verwaltungsakt so bald wie möglich unanfechtbar wird.

II. Zulässige Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind nach der MRVO Nr. 165

der Einspruch,
die Beschwerde,
die Klage vor den Verwaltungsgerichten.

1. Grundsätzlich kann ein Verwaltungsakt durch Klage erst angefochten werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist auch erforderlich, bevor Klage auf Vornahme eines abgelehnten Verwaltungsaktes erhoben wird.
2. Eine Ausnahme von dem Grundsatz zu 1. gilt nur, soweit gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Solche Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
 - a) Eines Einspruches bedarf es nicht, wenn der angefochtene Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes durch eine Kollegialbehörde in einem förmlichen Verfahren beschlossen worden ist.
 - b) Darüber hinaus ist die Klage unmittelbar gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt oder gegen die Ablehnung eines Verwaltungsaktes zulässig, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt ist (z. B. § 26 Abs. 4 BWGöD).
 - c) Eine gesetzlich vorgesehene Beschwerde tritt an die Stelle des Einspruchs. Zu beachten ist jedoch, daß die Vorschriften über das Rekursverfahren (§§ 20, 21 der GewO) sowie über das Beschwerdeverfahren nach § 120 d GewO nicht mehr anzuwenden sind (§ 26 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).
3. Sind nach besonderen gesetzlichen Vorschriften, die vor der MRVO Nr. 165 in Kraft getreten sind, der Einspruch und anschließend die Beschwerde oder die Beschwerde und die weitere Beschwerde vorgesehen, so sind im ersten Fall die Beschwerde und im letzten Fall die weitere Beschwerde nicht Klagevoraussetzung. Diese Rechtsmittel können jedoch erhoben werden.

Falls sie erhoben werden, ist die Klage gegen diejenige Behörde zu richten, die über das weitere Rechtsmittel entschieden hat.

4. Soweit gegen Entscheidungen kollegialer Behörden die Beschwerde zulässig ist, gelten die gleichen Grundsätze wie zu 3. Eine in älteren Sondervorschriften vorgesehene Beschwerde kann erhoben werden, ist aber nicht Klagevoraussetzung. Zu beachten ist hierbei, daß landesrechtliche Vorschriften, nach denen gegen einen Beschluß des Beschlußausschusses oder einen Bescheid seines Vorsitzenden die Beschwerde zulässig war, gem. § 24 Abs. 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes nicht mehr anzuwenden sind.

III. Die zuständige Behörde

1. Als zuständige Behörde im Sinne des § 35 MRVO Nr. 165 ist die Behörde zu benennen, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist. Hat eine andere Behörde als diejenige, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Rechtsbehelf zu entscheiden, so empfiehlt es sich, auch die entscheidende Behörde zu bezeichnen.
2. Die Rechtsmittelbelehrung muß nicht nur die zuständige Behörde bezeichnen, sondern auch deren Sitz angeben. Unter „Sitz“ ist nicht nur der Ort, sondern die vollständige Anschrift der Behörde zu verstehen.

IV. Die einzuhaltende Frist

Die Frist für einen Einspruch oder eine Beschwerde beträgt ohne Ausnahme einen Monat (§§ 45, 49 Abs. 1 Satz 2 MRVO Nr. 165). Die Klagefrist dagegen beträgt nur dann einen Monat, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 48 MRVO Nr. 165). Ist der zulässige Rechtsbehelf die Klage an das Landesverwaltungsgericht, so ist somit zunächst zu prüfen, ob besondere Bestimmungen eine abweichende Klagefrist vorschreiben.

V. Zusätze

Außer der Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, die zuständige Behörde und die einzuhaltende Frist kann die Rechtsmittelbelehrung noch weitere Angaben enthalten. Solche Angaben dürfen jedoch nicht irreführend sein; sie müssen vor allem erkennen lassen, daß es sich nicht um zwingende Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rechtsmitteleinlegung handelt.

1. Nach § 43 MRVO Nr. 165 sind den schriftlichen Anträgen und Erklärungen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Vorschrift, deren Nichtbeachtung zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs führt. Der Hinweis in einer Rechtsmittelbelehrung, daß die Rechtsmittelschrift mit mehreren Abschriften eingelegt werden muß, enthält demnach einen Zusatz, der geeignet ist, in dem Rechtsmittelsuchenden irrige Vorstellungen hervorzurufen. Unschädlich ist dagegen der Hinweis, die Rechtsmittelschrift sei „zweckmäßigerweise“ in mehrfacher Ausfertigung einzureichen. Wird dieser Hinweis aufgenommen, so muß jedoch aus der Rechtsmittelbelehrung hervorgehen, daß der Rechtsbehelf nicht nur schriftlich, sondern auch in anderer Weise (bei Einspruch und Beschwerde mündlich und bei Klagen zu Protokoll des Urkundsbeamten) eingelegt werden kann.
2. Einspruch und Beschwerde brauchen nach der MRVO Nr. 165 nicht begründet zu werden. Der Hinweis, daß einer dieser Rechtsbehelfe begründet werden müsse, ist somit nicht zulässig. In der Klageschrift sollen dagegen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Da es sich lediglich um eine Sollvorschrift handelt, empfiehlt es sich nicht, in der Rechtsmittelbelehrung auf sie hinzuweisen.
3. Nach § 54 MRVO Nr. 165 muß die Klageschrift die Beteiligten und den Klagegegenstand ausreichend bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Da diese Erfordernisse der Klageschrift jedoch nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt werden können, sollte in der Rechtsmittel-

belehrung von einem Hinweis hierauf abgesehen werden.

4. § 53 Abs. 2 MRVO Nr. 165 bestimmt, daß die Klagefrist auch gewahrt ist, wenn die Klageschrift rechtzeitig bei der Behörde eingereicht wird, die den Bescheid erlassen hat. Der Hinweis hierauf hat jedoch in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt. Da ein solcher Hinweis kein Erfordernis der Rechtsmittelbelehrung ist, sollte er fortgelassen werden. Wegen der Weiterleitung der bei den Verwaltungsbehörden eingereichten Klagen wird auf den RdErl. v. 31. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1265) verwiesen. Dieser RdErl. gilt entsprechend für das Vorverfahren, wenn über das Rechtsmittel nicht diejenige Behörde entscheidet, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
5. Während auf einen Einspruch oder eine Beschwerde hin der Verwaltungsakt in vollem Umfang von der Rechtsmittelbehörde überprüft und abgeändert werden kann, ist die Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte bei Anfechtungsklagen auf die in § 23 und bei Vornahmeklagen auf die in § 24 MRVO Nr. 165 aufgeführten Gründe beschränkt. Die Unterscheidung zwischen der Anfechtungsklage und der Vornahmeklage ist jedoch in der Praxis häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Da der Hinweis auf die Voraussetzungen einer Klageart die Rechtsmittelbelehrung unrichtig macht, wenn tatsächlich eine andere Klageart gegeben ist, empfiehlt es sich, von einem Hinweis darauf, daß die Klage nur auf die in § 23 (§ 24) MRVO Nr. 165 genannten Gründe gestützt werden könne, abzu-
sehen.
6. Nach § 53 Abs. 1 MRVO Nr. 165 kann die Klage nicht nur schriftlich, sondern auch zu Protokoll des Urkundsbeamten erhoben werden. Auf diese Möglichkeit sollte zum Schutze von Personen, die in Rechtsangelegenheiten unerfahren sind, hingewiesen werden.
7. Wegen der Belehrung über die 6-Monatsfrist des § 48 Abs. 2 MRVO Nr. 165 verweise ich auf meinen RdErl. v. 20. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1245), der weiterhin anzuwenden ist.

VI. Beispiele für Rechtsmittelbelehrungen

Folgende Beispiele für eine Rechtsmittelbelehrung tragen den hier niedergelegten Grundsätzen Rechnung:

1. Ist das zulässige Rechtsmittel der Einspruch:
Diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei . . . in . . . Straße . . . Nr. . . . einzulegen. Er kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird er schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Einspruchsschrift mit . . . Abschriften einzureichen.
2. Ist das zulässige Rechtsmittel die Beschwerde und die Beschwerde bei der Beschwerdebehörde einzulegen:
Diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei . . . in . . . Straße . . . Nr. . . . einzulegen. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Beschwerdeschrift mit . . . Abschriften einzureichen.
3. Ist das zulässige Rechtsmittel die Beschwerde und die Beschwerde nicht bei der Beschwerdebehörde einzulegen:
Diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden, über die der . . . in . . . Straße . . . Nr. . . . entscheidet. Die Beschwerde ist bei . . . in . . . Straße . . . Nr. . . . einzulegen. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Beschwerdeschrift mit . . . Abschriften einzureichen.

4. Ist das zulässige Rechtsmittel die Klage an das Landesverwaltungsgericht:

Gegen diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb einer Frist von . . . (einem Monat, sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist) nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Landesverwaltungsgericht in . . . Straße . . . Nr. . . . schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Klageschrift mit . . . Abschriften einzureichen.

5. Rechtsmittelbelehrung bei Bescheiden des Vorsitzenden eines Beschlüssausschusses:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschlüssausschusses beantragt oder Klage erhoben werden. Die Entscheidung des Beschlüssausschusses muß mündlich oder schriftlich beim Beschlüssausschuß der Stadt (des Landkreises, des Amtes, der Gemeinde) in . . . Straße . . . Nr. . . . beantragt werden. Die Klage ist bei dem Landesverwaltungsgericht in . . . Straße . . . Nr. . . . schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erheben. Falls das Rechtsmittel schriftlich eingelegt wird, empfiehlt es sich, der Rechtsmittelschrift . . . Abschriften beizufügen.

VII. Aufhebung früherer Erlasse

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1949
(n. v. — Abt. I 1707/49 —)
betr.: Rechtsmittelbelehrung im Beschuß- und Verwaltungsstreitverfahren.
2. RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1951
(n. v. — I—17—54 Nr. 271/50)
betr. Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Regierungspräsidenten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
3. RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1952
(MBI. NW. S. 602)
betr. Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen.
4. RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1955
(n. v. — I C 1/18—10.14—)
betr. Rechtsmittelbelehrungen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

An alle Behörden der Landesverwaltung,
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1957 S. 2947.

G. Arbeits- und Sozialminister

Rechtsmittelverfahren in Fürsorgeangelegenheiten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1957 —
IV A 2 — 5002.4
I C 1 — 1401.6 B

Am 1. Januar 1958 tritt das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) in Kraft. §§ 6 ff. dieses Gesetzes enthalten eine Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens für die Verwaltungsentscheidungen, die im Beschußverfahren zu treffen sind. Die Entscheidungen in Fürsorgeangelegenheiten, die bisher von den Bezirksbeschlüssausschüssen getroffen wurden (§ 20 Abs. 7 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht) gehen vom 1. Januar 1958 an auf die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise über. Die Entscheidungen, die bisher von den Kreisbeschlüssausschüssen zu treffen waren (§ 30 Abs. 1 und 2 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht), sind auch in Zukunft von den Beschlüssausschüssen der kreisfreien Städte und Landkreise zu treffen.

Die Neuordnung gibt Veranlassung, die Bezugserlasse durch die nachstehenden Hinweise für das Rechtsmittelverfahren in Fürsorgeangelegenheiten zu ersetzen:

1. Einspruch gegen Entscheidungen in Fürsorgeangelegenheiten.

1.1 Die Entscheidungen in Fürsorgeangelegenheiten können mit dem Einspruch angefochten werden ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidungen von Landes- oder Bezirksfürsorgeverbänden selbst oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, denen die Durchführung der Fürsorgeaufgaben übertragen worden ist, getroffen worden sind. Der Einspruch ist bei der Behörde einzulegen, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat; die Einspruchsfrist beträgt einen Monat (§ 45 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone —).

1.2 Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat; ob dies der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von der Vertretungskörperschaft errichteter Einspruchsausschuß oder die Vertretungskörperschaft selbst ist, richtet sich nach dem Kommunalverfassungsrecht. Die Vorschriften des § 20 Abs. 5 und 6 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und die entsprechenden Bestimmungen der lippischen Ausführungsverordnung sind durch die Änderung des Kommunalverfassungsrechts gegenstandslos geworden.

Soweit die Bezirksfürsorgeverbände die Durchführung von Fürsorgeaufgaben Ämtern oder kreisangehörigen Gemeinden übertragen haben, haben die Ämter oder die kreisangehörigen Gemeinden Einsprüche in den in § 20 Abs. 4 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht genannten Fällen dem Bezirksfürsorgeverband zur Entscheidung vorzulegen; sie sind aber auch in diesen Fällen befugt, dem Einspruch abzuweichen, falls nicht eine nach § 16 der preußischen Ausführungsverordnung erteilte gegenteilige Weisung des Bezirksfürsorgeverbandes vorliegt.

1.3 In dem Einspruchsverfahren sind Vertreter von Verbänden, die Hilfsbedürftige betreuen, beratend zu beteiligen (§ 3 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

In Angelegenheiten der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene treten an die Stelle der Vertreter der Verbände, die Hilfsbedürftige betreuen, Vertreter der Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

1.4 Entscheidungen über den Einspruch sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen (§ 46 der Verordnung Nr. 165).

1.5 An die Stelle des Einspruchs tritt für Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen) nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) die Beschwerde, über die der nach § 6 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) bei den Hauptfürsorgestellen gebildete Beirat entscheidet; die Beschwerdefrist beträgt 1 Monat, (§ 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes v. 10. Dezember 1951 — BGBl. I S. 951 — i. Verb. mit § 49 der Verordnung Nr. 165).

2. Beschwerde gegen Einspruchsentscheidungen.

2.1 Einspruchsentscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände und der Gemeinden oder Gemeindeverbände, denen die Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände übertragen worden ist, können mit der Beschwerde angefochten werden (§ 20 Abs. 7 der preußischen Ausführungsverordnung und § 3 Abs. 5 der lippischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht). Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

2.2 Im ehemals preußischen Teil des Landes ist über die Beschwerden im Beschlußverfahren zu entscheiden; zuständig sind die Beschlußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise (§ 6 des Ersten Vereinfachungsgesetzes i. Verb. mit Nr. 46 des Beschlußsachenverzeichnisses — Anlage 1 zum Gesetz —). Die Vorschriften über das Verfahren vor den Beschlußausschüssen finden sich in §§ 8 ff. des Ersten Vereinfachungsgesetzes.

2.3 In dem ehemals lippischen Teil des Landes entscheiden über Beschwerden die bei den Bezirksfürsorgeverbänden Detmold und Lemgo gebildeten Beschwerdeausschüsse; für das Verfahren gelten die Vorschriften der lippischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.

3. **Klage vor dem Verwaltungsgericht.**

3.1 Gegen Einspruchsentscheidungen der Fürsorgeverbände oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände, denen die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen worden ist, kann Klage vor dem zuständigen Landesverwaltungsgericht erhoben werden; das gleiche gilt für Beschwerdeentscheidungen der bei den Hauptfürsorgestellen gebildeten Beiräte in den oben unter 1.5 genannten Fällen. Die Klagfrist beträgt einen Monat (§ 48 der Verordnung Nr. 165).

3.2 Die Durchführung des oben unter 2. genannten Beschwerdeverfahrens ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens steht aber der anschließenden Klage vor dem Landesverwaltungsgericht nicht entgegen. Der Fürsorgesuchende kann also wählen, ob er unmittelbar gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung Klage erheben, oder ob er zunächst ein Beschwerdeverfahren durchführen will. Wegen der Befugnis der Aufsichtsbehörden, Klage gegen einen im Beschlußverfahren ergangenen Beschwerdebescheid zu erheben, wird auf § 24 des Ersten Vereinfachungsgesetzes verwiesen.

4. **Anfechtung von Entscheiden im sogenannten Resolutverfahren.**

4.1 Die Zuständigkeiten zur Entscheidung im sogenannten Resolutverfahren (§ 30 der preußischen Ausführungsverordnung und § 23 der lippischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht) werden durch das Erste Vereinfachungsgesetz nicht berührt.

4.2 Beschlüsse im Resolutverfahren können nur durch Klage vor dem Amtsgericht angefochten werden.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 21. 4. 1949 (MBI. NW. S. 404) i.d.F. v. 14. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1887);
b) RdErl. v. 3. 2. 1953 (MBI. NW. S. 424).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände.

— MBI. NW. 1957 S. 2951.

**Betrifft: Änderung der Fürsorgestatistik und Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe;
hier: Abrechnung der Aufwendungen für die Krankenversorgung gem. § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ.**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — MBI. NW. 1957 S. 2327

Der oben näher bezeichnete RdErl. ist in der nachstehenden (berichtigten) Fassung anzuwenden:

„Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe;
hier: Abrechnung der Aufwendungen für die Krankenversorgung gem. § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 11. 1957 — IV A 2/KFH/13

Durch die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ ist eine Ergänzung der Viertel-

jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge und der Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe erforderlich geworden.

Ich bitte daher, die Formblätter wie folgt zu ergänzen:

1. **Formblatt I** (Anlage 1 zum Bezugserl. zu a)

In Teil I, Abschn. C — Sonstige Leistungen der Fürsorgeverbände — ist unter „1. Krankenversorgung gemäß LAG“ zu setzen: „a) davon für Zugewanderte aus der SBZ“.

2. **Formblatt KFH 1** (Anlage 2 zum Bezugserl. zu a)

a) **Auf Seite 1** ist der Katalog der Leistungen unter Buchst. a) dadurch zu ergänzen, daß hinter „Leistungen für Fürsorgeerziehung“ eingefügt wird „und Krankenversorgung gemäß § 276 LAG“.

b) **Auf Seite 2**, Abschnitt C ergibt sich auf der Änderung des Formblattes I folgende Formulierung für die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen

I Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I C Ziff. 1a und 2 Sp. 1).

II Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I C Ziff. 1a und 2 Sp. 2).

c) **Auf Seite 2**, Abschn. C ist hinter „Fürsorgeerziehung“ einzufügen: „und Krankenversorgung gemäß § 276 LAG“.

d) **Auf Seite 2** erhält **Abschn. D III** folgende Fassung: „Bundesanteil (Fürsorgeerziehung und Krankenversorgung gemäß § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ C III)“.

3. **Formblatt KFH 2** (Anlage 3 zum Bezugserl. zu a)

Auf Seite 1 ist hinter „KFH 2 b Fürsorgeerziehung“ einzufügen

„und Krankenversorgung gemäß § 276 LAG“.

Die Änderungen der Krankenversorgung bitte ich ab sofort entsprechend nachzuweisen.

Bezug: a) RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBI. NW. S. 793).

b) RdErl. v. 13. 9. 1957 (MBI. NW. S. 2011).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —, Münster (Westf.).“

— MBI. NW. 1957 S. 2953.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Bestimmungen

über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 12. 1957 — III B 5 4.052 — Nr. 11328 57

Der Bund hat den Ländern aus dem Bundeshaushalt 1957 Mittel zur Durchführung einer Maßnahme

Instandsetzung von Wohngebäuden

zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Bundesminister für Wohnungsbau besondere Richtlinien v. 18. 11. 1957 erlassen, die ich in der Anlage auszugsweise bekanntgebe.

Für den Einsatz dieser Mittel in Nordrhein-Westfalen bestimme ich das Folgende:

I.

Bei der Gewährung von Darlehen aus diesen Mitteln ist sinngemäß nach den „Bestimmungen über die Gewährung zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kreditinstitute“ v. 15. 1. 1953 (MBI. NW. S. 137) zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abschnitte I u. II der Bundesrichtlinien an Stelle etwa entgegenstehender Vorschriften meiner Bestimmungen vom 15. 1. 1953 gelten. Insbesondere sind Abschnitt I Abs. 2 und Abschnitt II Abs. 1 und 2 meiner Bestimmungen nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für Abschnitt II Abs. 3 hinsichtlich des dort aufgeführten Zinssatzes von jährlich 4,5 v.H. (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag).

Anlage

II.

Darlehnsanträge können bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen, den ländlichen und den gewerblichen Kreditgenossenschaften des Landes und bei der Rheinischen Kreditgesellschaft für Haus- und Grundbesitz A.G. in Köln gestellt werden.

Anlage zu den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 12. 1957

**Auszug aus den
Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau
über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für
Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden
vom 18. 11. 1957
(BAnz. Nr. 231 S. 2)**

Die Bundeshaushaltsmittel für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Richtlinien einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 31. Dezember 1944 errichtet worden sind und infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht ordnungsgemäß haben instandgehalten oder instandgesetzt werden können. Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse dürfen mitgefördert werden, wenn sie in Verbindung mit Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die selbständige Durchführung von Schönheitsreparaturen darf nicht gefördert werden.
2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungsarbeiten muß sichergestellt sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

II.

1. Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt. Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.
Hinsichtlich Verschollener findet Nummer 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypotheken-

gewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956 (BStBl. 1956 S. 347) entsprechende Anwendung.

2. Die Darlehnsmittel können gewährt werden:

- a) mit einem Zinssatz von $\frac{1}{2}\%$ jährlich und einer Laufzeit bis zu 15 Jahren,

wenn dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen, als sie in den Nummern 33 und 34 der VAO zu § 131 LAG als Höchstbeträge für eine bescheidene Lebensführung festgesetzt sind, im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	3 000,— DM	250,— DM
für den Ehegatten	900,— DM	75,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	420,— DM	35,— DM

- b) mit einem Zinssatz von 3% jährlich und einer Laufzeit bis zu 12 Jahren,

wenn die dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt zur Verfügung stehenden Beträge das Zweifache der unter a) genannten Sätze nicht übersteigen.

Die persönlichen Voraussetzungen zu a) können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im Erlaßzeitraum 1953/55 fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

Daneben darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu $\frac{1}{2}\%$ jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden.

3. Die Darlehen dürfen je Antragsteller

bei Ein- und Zweifamilienhäusern 3000,— DM
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 1250,— DM

nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

4. Darlehen, die 1000,— DM übersteigen, sollen an bereitester Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.

III.

(Betrifft nur das Verhältnis Bund — Land)

— MBl. NW. 1957 S. 2954.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 9. 12. 1957

Datum

Seite

22. 10. 57 Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz	277
16. 11. 57 Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz	278
21. 11. 57 Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Medebach und Beverungen	278

— MBl. NW. 1957 S. 2955/56.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12. v. 1. 12. 1957

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	141
151. Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131; hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln. RdErl. d. KM v. 14. 11. 1957	143
152. Entziehung akademischer Grade gemäß § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade v. 7. 6. 1939. RdErl. d. Kultusmin. v. 11. 11. 1957	143
153. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 27. Juli 1957. RdErl. d. Kultusmin. v. 26. 11. 1957	143
154. Haushalt der privaten Ersatzschulen: gegenseitige Deckungsfähigkeit der Sachausgaben. RdErl. d. Kultusmin. v. 5. 11. 1957	145

155. Richtlinien für die Durchführung der Sonderprüfung für Abiturienten aus der SBZ. RdErl. d. Kultusmin. v. 29. 10. 1957	145
156. Jahrestagung des Landesverbandes NRW im Deutschen Altphilologenverband. RdErl. d. Kultusmin. v. 5. 10. 1957	146
157. Stundentafel der kaufmännischen Berufsschule; hier: Fachklassen des Großhandels, der Industrie und des Einzelhandels. RdErl. d. Kultusmin. v. 28. 10. 1957	146
158. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusmin. d. Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 8. 1957 bis 25. 11. 1957 genehmigten u. zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusmin. v. 27. 11. 1957	

B. Nichtamtlicher Teil

Bücher und Zeitschriften

— MBl. NW. 1957 S. 2955/56.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1957

Allgemeine Verfügungen

- Aenderung der Richtlinien für das Strafverfahren 277
- Einziehung von Haftkosten. Mitteilungspflicht der Vollzugsanstalten 270
- Übergangsgehalt gemäß ADO zu § 16 TO.A.; hier: Ausscheiden von weiblichen Angestellten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 25 Abs. 3 AVG) 278

Personalnachrichten 279

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB § 556 III. — Gegen die vereinbarte Zeitaufhebung eines zwischen der Deutschen Bundesbahn und einem ihrer Bediensteten bestehenden Mietverhältnisses bezüglich solcher Räume, die unter § 32 MSchG fallen und von einem nicht mehr in Diensten der Bundesbahn stehenden Mieter bewohnt werden, bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn sie erfolgt, um der Bundesbahn die Möglichkeit der Herausgabeklage gegen den Mieter gem. § 556 III BGB zu eröffnen und die Räume dann an einen anderen Bediensteten zu vermieten. LG Köln v. 2. Juli 1957 — 12 S 187/57 280
2. BGB §§ 626 ff. — Umfang und Rechtsnatur des Architektenvertrages — Kündigungsrecht des Architekten. OLG Köln v. 28. Juni 1957 — 9 U 47/57 281
3. BGB § 1594. — Beginn der Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit. — Die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes beginnt unter den in § 1594 BGB angeführten Voraussetzungen auch dann zu laufen, wenn sich einem

- objektiven Betrachter Zweifel an der Ehelichkeit des Kindes aufdrängen, mögen auch dem Ehemann der Kindesmutter solche Zweifel nicht gekommen sein. OLG Köln v. 25. Oktober 1957 — 9 U 129/57 282
4. RpfLG § 19 Nr. 14; ZPO § 850 i. — Der Rechtspfleger ist zuständig zur Entscheidung über einen vom Schuldner auf Grund § 850 i. ZPO gestellten Antrag. OLG Hamm v. 31. Oktober 1957 — 15 W 508/57 283

Strafrecht

1. StVO § 17. — Im städtischen Verkehr ist eine grundsätzliche Pflicht des Linksabbiegers, sich unmittelbar vor dem Überfahren der Fahrbahnmitte nochmals über den rückwärtigen Verkehr zu unterrichten, zu verneinen, sofern der Linksabieger seine Absicht, nach links abzubiegen, rechtzeitig und deutlich angezeigt und sich ferner rechtzeitig und deutlich zur Straßenmitte eingeordnet hat und ferner vor dem Einordnen sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß der nachfolgende Verkehr die Einbiegeabsicht rechtzeitig erkennen kann. OLG Hamm v. 8. August 1957 — 2 Ss 952/57 285
2. StVO § 17. Einordnen des Linkseinfahrers nach links zur Straßenmitte ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn der Einbiegende vor dem endgültigen Einbiegen wegen Gegenverkehrs einige Zeit auf der Straßenmitte halten mußte. OLG Hamm v. 9. August 1957 — 3 Ss 863/57 286
3. GebOZuS § 2; ZuSEntG § 2. — Einem als Zeuge geladenen Bergmann, der neben dem Verdienstausfall für die infolge des Termins versäumte Schicht den Lohnausgleich für den durch die Terminswahrnehmung verlorenen arbeitfreien Ruhetag einbüßt, kann eine Entschädigung für Verdienstausfall nur bis zu dem in § 2 II Satz 3 GebOZus. (jetzt § 2 IV ZusEntG) bestimmten Höchstbetrag für einen Tag gewährt werden. LG Dortmund v. 26. Oktober 1957 — Ns 2 Ms 107/57 287

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes . 278

— MBl. NW. 1957 S. 2957/58.

Hinweise für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119).

Die nach Sachgebieten geordnete Sammlung des bereinigten Landesrechts 1945—1956 (etwa 1200 Druckseiten DIN A 4, Ganzleinen-Einband) erscheint Mitte Januar 1958.

Preis: 25,— DM einschl. Verpackung und Porto.

Bestellungen werden erbeten an

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes — Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

gegen Vorüberweisung des Betrages von 25,— DM auf die nachstehenden Konten.

1. Gesetz- und Verordnungsblatt und Ministerialblatt, 31 823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,

oder

2. Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt, und Ministerialblatt, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, 2764 Postscheckamt Essen.

— MBl. NW. 1957 S. 2957/58.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1957

Das Inhaltsverzeichnis (Zeitliche Übersicht und Sachregister) für den Jahrgang 1957 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1958 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1957 in Ganzleinen sind ab 1. Februar 1958 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBl. NW. 1957 S. 2957/58.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

(Fortsetzung)

Bundestagswahl 1957; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1957 —
I B I / 20 — 14. 57. 24

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der gem. § 51 des Bundeswahlgesetzes festgesetzten Beträge (GMBL 1957 S. 538) werden, nach Abzug der dem Landeswahlleiter entstandenen Kosten, den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten in Pf.
I	bis 5 000	11,312
II	über 5 000 bis 25 000	14,139
III	über 25 000 bis 100 000	16,967
IV	über 100 000 bis 500 000	19,230
V	über 500 000 bis 1 000 000	20,926

Diese Sätze sind hier auf tausendstel Pfennig ab- oder aufgerundet. Bei der Berechnung der den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstattenden Beträge durch den Innenminister werden jedoch Pfennigbruchteile bis zu sieben Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A 1 der Anl. 25 der Bundeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über die Oberkreisdirektoren überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

In Nordrhein-Westfalen wurden die Kosten der Kreiswahlleiter bei den bisherigen Bundestagswahlen — mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung — vorab auf Landesebene abgezogen und den Kreiswahlleitern unmittelbar vom Innenminister erstattet. Dieses Verfahren war ursprünglich auch für die Bundestagswahl 1957 vorgesehen. Die hierzu auf Grund meines RdErl. v. 25. 10. 1957 — I B I/20—14.57.25 — eingereichten Unterlagen lassen jedoch eine so weitgehend unterschiedliche Höhe der Kosten der Kreiswahlleiter in den einzelnen

Wahlkreisen erkennen, daß eine gleichmäßige Voraberrstattung auf Landesebene zu einer nicht vertretbaren Belastung derjenigen Verwaltungsbezirke führen müßte, die sich offensichtlich um eine möglichst weitgehende Geringhaltung der Kreiswahlleiterkosten bemüht haben. Es erscheint daher als gerechte Lösung, daß die Kosten der Kreiswahlleiter von den Verwaltungsbezirken getragen werden, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises. Damit ist für die Bundestagswahl 1957 eine billige Lösung erzielt und für zukünftige Wahlen die Möglichkeit gegeben, durch Geringhaltung der überörtlichen Kosten eine weitgehend ungeschmälernte Ausschüttung der Erstattungsbeträge an die Gemeinden zu erreichen.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die nur einen Landkreis umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gem. § 51 des Bundeswahlgesetzes festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Landkreises aufzuteilen.
2. In Wahlkreisen, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A 1 der Anl. 25 BWahlO) die auf die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.
In den Landkreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.
3. In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1957 S. 2959.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe B (zweiseitiger Druck) und (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,20 DM.